

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom : 7. Dezember 2023
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in:
Telefon : +49 (361) 57-3112900
Erfurt, den : 18. Januar 2024

vorab per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

Den Mitgliedern des
AfSAGG



THUR. LANDTAG POST
19.01.2024 11:40

1937/2024

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im
Freistaat Thüringen**

**hier: Stellungnahme des TLfDI zu den Gesetzentwürfen der Parlamentari-
schen Gruppe der FDP sowie der Fraktionen DIE LINKE-SPD-BÜND-
NIS90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten für
den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu den Gesetzesentwürfen der Par-
lamentarischen Gruppe der FDP und der Fraktionen DIE LINKE-SPD-Bündnis
90/DIE GRÜNEN zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thürin-
gen.

Zum Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP hat der TLfDI folgende
Anmerkungen:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird der Gesetzentwurf paragraphenweise wie
folgt bewertet:

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

- Artikel 2, § 2 – Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes: In Nr. 3 fehlt, ausgehend von einer gleichbleibenden Struktur, die Angabe „Gesundheitsämter“
- Artikel 2, § 3 – Gesundheitsämter: In Absatz 1 wäre im Hinblick auf die Frage datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeiten zu präzisieren, welche Behörde mit „zuständige Landesbehörde“ gemeint ist: das neu zu errichtende Thüringer Landeszentrum Gesundheit als obere Gesundheitsbehörde oder das für Gesundheit zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde.
- Artikel 2, § 4 – Thüringer Landeszentrum Gesundheit: Das Zentrum soll als „obere Landesbehörde“ neu errichtet werden. Hier fehlt eine Klarstellung der genauen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten des Landeszentrums. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich Schwierigkeiten, da das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) Verantwortlichkeiten bspw. bei den Gesundheitsämtern verortete, während die Gesundheitsämter die Verantwortlichkeit beim TMASGFF sahen (bspw. bei Einführung der LUCA-App im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie). Eine klare Zuweisung erleichtert die Rechtsanwendung.
- Artikel 2, § 15 – Datenschutz und Schweigepflicht:
 - Abs. 1 räumt die Möglichkeit ein, Einzelheiten einer Diagnose oder Anamnese dem Auftraggeber einer Untersuchung mitzuteilen, wenn eine Notwendigkeit dazu besteht. Hier sollte im Text mit aufgenommen werden, dass die Notwendigkeit vom Auftraggeber auch schriftlich begründet werden muss. Außerdem wird in Artikel 2, § 15 die Übermittlung von Daten Neugeborener in „bestimmten Zeiträumen“ geregelt. Dies ist sehr unbestimmt. Im Sinne der Rechtsklarheit sollte hier ein bestimmter Turnus, beispielsweise eine halbjährliche oder jährliche Übermittlung der Einwohnermeldeämter an die Gesundheitsämter festgelegt werden.
 - Abs. 1 Satz 2: Hier wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Hinweis erforderlich, auf welchem Weg die Übermittlung der personenbezogenen (Gesundheits-)Daten in der Regel erfolgt (telefonisch, postalisch, digital...). So-

fern die Übermittlung digital erfolgen soll, wäre darzulegen, wie der Übermittlungsweg i. S. v. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO gesichert ist (bspw. Ende-zu-Ende verschlüsselte E-Mail).

- Abs. 2 regelt die Übermittlung von Daten Neugeborener in „bestimmten Zeiträumen“. Dies ist sehr unbestimmt. Im Sinne des Datenschutzes sollte hier eine halbjährliche oder jährliche Übermittlung der Einwohnermeldeämter an die Gesundheitsämter festgelegt werden.
- Abs. 4: Die Formulierung zur Verwendung von Impfdaten ist aus datenschutzrechtlicher Sicht i. S. v. Art. 5 Abs. 1 Buchst a) DS-GVO völlig unpräzise: Es fehlen Angaben dazu, wer (welche Personen aus welchen Behörden des ÖGD) die Impfdaten zu welchen konkreten Zwecken verwenden darf und um welche konkreten Impfdaten es sich hierbei handelt, insbesondere, da den Behörden des ÖGD sämtliche Impfdaten (Pertussis, Polio, Diphtherie u. a.) betroffener Personen gar nicht vorliegen dürften, sondern nur jene Impfdaten vorliegen dürften, für deren Kenntnis eine gesetzliche Grundlage besteht (bspw. Masernschutzimpfung). Diesbezüglich wird auf die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verwiesen, wonach der Gesetzgeber staatliches Handeln in grundlegenden Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimieren und alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss, d. h., die Verwaltung darf nur tätig werden, wenn sie dazu durch ein formelles Gesetz ermächtigt worden ist (Vorbehalt des Gesetzes).

Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE-SPD-Bündnis90/DIE GRÜNEN hat der TLfDI folgende Anmerkungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE-SPD-Bündnis90/DIE GRÜNEN sieht vertikal folgende grundsätzliche Struktur des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) und Fachaufsicht vor:

- 1 Thüringer Gesundheitsministerium als oberste Landesbehörde
- 2 Landesamt für Verbraucherschutz als für Gesundheit obere Gesundheitsbehörde (Personalübergang der Gesundheitsreferate aus dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar)
- 3 Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte

- § 3 – Zuständigkeiten, Aufsicht, Beleihung
- Abs. 4: Die unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag fachliche Aufgaben auf Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung); nähere datenschutzrechtliche Informationen fehlen hier jedoch völlig. Abs. 3 weist lediglich eine Fachaufsicht des jeweiligen Gesundheitsamtes über den/die Beliehenen aus. Der Gesetzgeber muss für die Beleihung die Befugnisse und Pflichten der Beliehenen ebenso benennen wie eventuelle Mitwirkungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten der Dritten gegenüber den Beliehenen. Dies ist jedoch vorliegend nicht geregelt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringung nach den im Gesetz festgelegten Standards zu erfolgen hat und „...der Leistungserbringer diesbezüglich Zugang zu den digitalen Verfahren für die Dokumentation erhalten.“ muss.
- § 5 – Digitale Arbeitsweise, Verordnungsermächtigung
 - Abs. 2: In einer „digitalen Plattform“ sollen „zentrale Informationen bereitgestellt“ werden. Es wird nicht ausgeführt, welche konkrete (personenbezogenen?) Daten für wen bereitgestellt werden sollen – nur für eine oder für alle Behörden des ÖGD? Weder ist erkennbar, was „zentrale Informationen“ sind, noch für welchen Empfängerkreis diese bestimmt sind, noch von wem diese Informationen bereitgestellt werden. Auch aus der Begründung ist dies nicht weiter erkennbar. Dort ist von „pseudonymen“ und „anonymen“ Daten die Rede. Verursacher, Art der Daten und Empfänger der Daten sind hier ebenfalls nicht erkennbar. Welche Personen sollen Zugriff auf die Daten haben – hier fehlen Hinweise auf erforderliche Rollen- und Rechtenkonzepte. Wie soll die digitale Plattform technisch gesichert sein? Wem obliegt die Verantwortlichkeit für die digitale Plattform, bei welcher Behörde (des ÖGD) liegen die Administratorrechte? usw. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Transparenz und Rechtmäßigkeit aus Art. 5 Abs. 1 Buchst a DS-GVO erscheinen aus der Normformulierung nicht nachvollziehbar.
 - Abs. 3: Dieser Absatz thematisiert „fachliche Anwendungen“ der bereitgestellten Plattform. Abs. 2 definiert lediglich die „Bereitstellung zentraler Informationen“ als einzigen Anwendungsfall. Es bleibt unklar, ob die in Abs. 1 vorgeschriebene „digitale Form“ der Aufgabenerfüllung komplett durch die Plattform erbracht werden

soll und erbracht werden kann. Dies ist insbesondere von datenschutzrechtlicher Relevanz, da die Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO je nach wahrgenommener Tätigkeit wechselt (je nach Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde, der oberen Gesundheitsbehörde oder der obersten Gesundheitsbehörde) und es durchaus innerhalb der Plattform verschiedene Verantwortlichkeitsbereiche geben kann. Auch kann dem Gesetzentwurf nicht entnommen werden, wie verpflichtend die Nutzung der Plattform und deren „fachlicher Anwendungen“ für die unteren Gesundheitsbehörden ist oder ob Gesundheitsbehörden die Wahl haben, andere „digitale Formen“ (d.h. Fachanwendungen) zu nutzen. Dies ist ebenfalls ein Kriterium zur Definition des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen. Abs. 5 gibt allerdings dem Ministerium auch die Möglichkeit, diese offenen Fragen per Verordnung regeln zu können.

- § 10 – Gesundheitsberichterstattung, Verordnungsermächtigung
 - Abs. 3: Zur Berichterstattung werden die „vorliegenden Daten“ genutzt. Nachfolgend werden durch die Wortwahl „insbesondere“ einige Datenkategorien aufgezählt. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend. Es ist unklar, ob ein Gesundheitsamt aufgrund von § 10, Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 sich jegliche Art von Gesundheitsdaten erfragen kann, um diese für das Berichtswesen nutzen zu können. Auch die Gesetzesbegründung schließt eine Datenerhebung von beliebigen Datenquellen nicht aus. Im Sinne der Datenminimierung sollte klar geregelt werden, dass die Daten zur Berichterstattung mindestens einem der Verarbeitungszwecke der §§ 11, 12, 13, 14, 15 dienen müssen. Für die Gesundheitsberichterstattung nutzen die Gesundheitsämter... „die Impfdaten“ sowie... Der Begriff der „Impfdaten“ ist hinsichtlich der Art zu konkretisieren, da nicht für sämtliche Impfdaten eine gesetzliche Grundlage für deren Kenntnis besteht.
- § 12 – Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen
 - Abs. 2 Satz 3: Die Gesundheitsämter sollen Impfungen selbst durchführen, sowie dies erforderlich ist. Es wird jedoch nicht dargelegt, wie und durch wen die Erforderlichkeit in Bezug auf betroffene Personen nachgewiesen und dokumentiert wird. Welche Mitarbeiter der Gesundheitsämter befugt sind, selbst

Impfungen durchzuführen und welche Art von Impfung durch die Mitarbeiter durchgeführt werden darf und wie die personenbezogene Daten der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Impfung durch Mitarbeiter des Gesundheitsamtes verarbeitet werden.

- § 26 – Verarbeitung personenbezogener Daten, Verordnungsermächtigung
- Abs. 2 S.1 Nr. 5: es ist unklar, was mit „Organisationsuntersuchungen“ gemeint ist. Wird hierbei die Organisationsfunktionalität durch z. B. einer Aufsichtsbehörde untersucht (im Sinne eines Audits) oder sind dies Untersuchungen, welche die Organisation „Gesundheitsamt“ durchführt? Da § 26 gleichzeitig die Rechtsgrundlage zu Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchst. e) DS-GVO ergänzt, muss der Anwendungsbereich einer „Organisationsuntersuchung“ genauer definiert werden. In dieser Form ist zu viel Interpretationsspielraum (und damit Missbrauch) möglich, da ein Gesundheitsamt auf die Idee kommen könnte, eine „Untersuchung“ zu einem beliebigen Thema durchzuführen und über § 26 Abs. 2 Nr. 5 dann die passende Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung zu besitzen
- Abs. 2 S.3: die Schriftform ist nicht die einzige Anforderung an eine „ausdrückliche Einwilligung“ (siehe „Guidelines on consent under Regulation 2016/679“, Kap. 4, <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/623051/en>). Mindestens gehören Informiertheit, Freiwilligkeit und Widerrufbarkeit ebenso dazu. Eine „ausdrückliche“ Einwilligung ist nochmals anders zu handhaben, als eine gewöhnliche Einwilligung. Die Guidelines schlagen z. B. eine unterschriebene Einwilligung vor, was in digitaler Form, welche in § 5 vorgeschrieben wird, schwierig einzuhalten ist. Digitale Formulare, digital signierte Dokumente oder eingescannte Dokumente werden als Alternative genannt. Die bloße Forderung der Schriftform greift daher zu kurz. Es sollte eine „unterschriebene Einwilligung“ oder eine entsprechende digitale Signatur der Einwilligung gefordert werden. In der Gesetzesbegründung sollte außerdem auf die besonderen Anforderungen an die „ausdrückliche Einwilligung“ hingewiesen werden (mit Verweis auf die oben zitierten Guidelines).
- Abs. 8: Das für Gesundheit zuständige Ministerium soll nähere Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden des ÖGD durch Rechtsverordnung treffen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich

die Frage, wann diese Rechtsverordnung erstellt wird und in Kraft treten soll. Dies müsste mindestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes geschehen, da anderenfalls Vorgaben der Datenverarbeitung nach Art. 5 DS-GVO nicht eingehalten werden (können).

-

- § 27 – Ärztliche Untersuchung und Datenschutz: „Bei ärztlichen Untersuchungen dürfen der die Untersuchung veranlassenden Stelle nur das Ergebnis der Untersuchung und (...) gesundheitlich bedingte Einschränkungen der Leistungsfähigkeit übermittelt werden.“ Aus datenschutzrechtlicher Sicht darf das personenbezogene Datum zur Einschränkung der Leistungsfähigkeit nur im Fall der Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Denkbar ist dies aus hiesiger Sicht grundsätzlich nur bei amtsärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis eine Rolle. Hier bedarf es daher einer Präzisierung. Wegen des Transparenzgebots (Art. 5 Abs. 1 Buchst a DS-GVO) und des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst c DS-GVO) sollte vom Auftraggeber der Untersuchung eine gesonderte Begründung zur Übermittlung von Anamnese- oder Diagnosedaten verlangt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:
TLfDI
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: +49 (361) 57-3112900
Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG² i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI³ bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.²

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

² Nur für den nichtöffentlichen Bereich

³ Siehe Nr. 1.